

**Satzung des
EWU Bundesverbandes
vom 25. März 2001**

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Vereinszweck
- § 4 Aufgaben
- § 5 Geschäftsjahr und Buchführung
- § 6 Prüfung des Rechnungswesens
- § 7 Auflösung

II. Abschnitt: Mitglieder

- § 8 Aufnahme von Mitgliedern
- § 9 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 10 Mitgliedsbeiträge

III. Abschnitt: Organe und Organisationseinheiten

- § 11 Delegiertenversammlung
- § 12 Präsidium
- § 13 Länderrat
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Richterkommission
- § 16 Geschäftsstelle
- § 17 Sonderfunktionsträger

IV. Abschnitt: Ordnungen

- § 18 Ordnungen

V. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

- § 19 Grundstz der Umwandlung
- § 20 Übertragung der persönlichen Mitglieder
- § 21 Satzungen der Landesverbände

1. Abschnitt
Allgemeiner Teil

§ 1
Name und Sitz

(1) Der EWU Bundesverband führt den Namen

Erste Westernreiter Union Deutschland e.V.

(2) Der EWU Bundesverband hat seinen Sitz in Melle. Mit Wirkung 1. Januar 2002 wird der Vereinssitz nach Warendorf verlegt.

(3) Der EWU Bundesverband ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.

§ 2
Gemeinnützigkeit

(1) Der EWU Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der EWU Bundesverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Finanzmittel des EWU Bundesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Personen dürfen keine satzungswidrigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten.

§ 3
Vereinszweck

Zweck des EWU Bundesverbandes ist die Förderung der Westernreitweise, insbesondere die Förderung und Lenkung der Ausbildung, die Förderung und Lenkung des Reitsports, die Förderung von Jugendlichen und die Förderung und Überwachung des Tierschutzes.

§ 4
Aufgaben

(1) Der EWU Bundesverband nimmt die Interessen und Aufgaben der EWU auf Bundesebene wahr. Dies sind insbesondere die Schaffung bundesweit einheitlicher Regelungen, die Organisation bundesweiter Veranstaltungen und Meisterschaften, die Herausgabe einer bundesweiten Vereinszeitschrift, sowie die bundesweite Vertretung nach Außen.

(2) Darüberhinaus betreut der EWU Bundesverband die Landesverbände und übernimmt bestimmte von den Landesverbänden übertragene Aufgaben.

§ 5

Geschäftsjahr und Buchführung

- (1) Das Geschäftsjahr des EWU Bundesverbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen. Dies betrifft insbesondere die Aufstellung von Jahresabschlüssen nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 6

Prüfung des Rechnungswesens

- (1) Zur Prüfung des Rechnungswesens sind von der Delegiertenversammlung für die Wahlperiode von zwei Jahren zwei geeignete Personen als Rechnungsprüfer sowie mindestens ein Ersatzprüfer zu bestimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für die Prüfung des Rechnungswesens auch ersatzweise entgeltlich und beruflich tätige Wirtschaftsprüfer beauftragen.

§ 7

Auflösung

- (1) Der EWU Bundesverbandes kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden, soweit die Abstimmung über die Auflösung in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben wurde. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmrechte, mindestens jedoch drei Viertel aller möglichen Stimmrechte erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des EWU Bundesverbandes an die EWU Landesverbände, die als gemeinnützig anerkannt sind. Das Vermögen ist dabei im Verhältnis der Zahl ihrer persönlichen Mitglieder aufzuteilen. Die Landesverbände dürfen das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verwenden.

II. Abschnitt

Mitglieder

§ 8

Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglieder des EWU Bundesverbandes sind die EWU Landesverbände.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch die Beantragung der Aufnahme und Annahme des Antrages durch das Präsidium und den Länderrat. Aufgenommen werden können nur Landesverbände, die in ihrem Wirken den Zielen der EWU nicht widersprechen und die die Satzung und die Ordnungen des EWU Bundesverbandes für sich selbst und ihre Mitglieder verbindlich anerkennen.

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft eines Landesverbandes endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft durch den Landesverband gegenüber der Geschäftsstelle. Es ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr möglich. Das Präsidium ist berechtigt, in besonderen Fällen auf die Einhaltung der Kündigungsfrist zu verzichten oder einen sofortigen Austritt zuzulassen.
- (3) Liegen wichtige Gründe vor, insbesondere grobe Verstöße gegen die geltenden Richtlinien oder andauernder Verzug bei der Beitragszahlung, kann das Präsidium mit Zustimmung des Länderrates Landesverbände ausschließen, wobei der betroffene Landesverband kein Stimmrecht im Länderrat hat. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Landesverband die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. Wird gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt, entscheidet die Delegiertenversammlung ohne die Delegierten des auszuschließenden Landesverbandes über den Ausschluß. Besteht eine Schiedsordnung, kann darüberhinaus nur noch das Schiedsgericht angerufen werden, der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet auch zum Zeitpunkt der rechtlich wirksamen Auflösung eines Landesverbandes. Im Falle der Verschmelzung von Landesverbänden geht deren Mitgliedschaft auf den durch die Verschmelzung entstandenen Landesverband über.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der EWU Bundesverband erhebt Beiträge von den Landesverbänden. Die Art und Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Für die Art und Weise der Beitragszahlung kann eine Beitragsordnung erlassen werden.

III. Abschnitt

Organe und Organisationseinheiten

§ 11

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den von den Landesverbänden entsandten Delegierten, wobei Präsidiumsmitglieder nicht Delegierte sein können. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme, die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen, Delegierte können aber von Ersatzdelegierten vertreten werden. Die einzelnen Mitglieder der Landesverbände besitzen ein Anwesenheitsrecht, über die Zulassung weiterer Personen entscheidet das Präsidium.
- (2) Jeder Landesverband entsendet die folgende Anzahl von Delegierten:

bis 100 Mitglieder 1 Delegierter

bis 300 Mitglieder 2 Delegierte

bis 500 Mitglieder 3 Delegierte

bis 750 Mitglieder 4 Delegierte

bis 1.000 Mitglieder 5 Delegierte
je weiterer 1.000 Mitglieder 1 zusätzlicher Delegierter

Die Anzahl der Delegierten errechnet sich aus der Anzahl der verbleibenden persönlichen Mitglieder zum Ende des Vorjahres.

(3) Das Präsidium hat mindestens einmal im Kalenderjahr eine Delegiertenversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder durch schriftliche Einladung der Delegierten einzuberufen. Das Präsidium ist außerdem innerhalb von zwei Wochen zur Einberufung verpflichtet, wenn dies der Länderrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder beantragt.

(4) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder,
- die Wahl oder Berufung der Rechnungsprüfer,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Präsidiumsmitglieder,
- die Feststellung des Finanzplanes,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Änderung der Satzung und
- die Auflösung des Verbandes

(5) Die Tagesordnung ist zu erweitern, wenn dies ein Landesverband bis 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Präsidium beantragt. Über die Behandlung danach gestellter Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung.

(6) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist durch einen von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Protokollführer innerhalb angemessener Frist eine Niederschrift anzufertigen, daß von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Präsidium

(1) Vorstand gemäß § 26 BGB ist das Präsidium. Es setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, einem, zwei oder drei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister und ist ehrenamtlich tätig. Der EWU Bundesverband wird nach Außen durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vergabe zivilrechtlicher Einzelvollmachten bleibt davon unberührt.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und müssen Mitglied eines Landesverbandes sein. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so nehmen die verbleibenden Präsidiumsmitglieder dessen Aufgaben bis zur Ergänzungswahl wahr.

(3) Die Präsidiumsmitglieder führen die Geschäfte des EWU Bundesverbandes gemeinsam. Im Innenverhältnis können jedem Präsidiumsmitglied bestimmte Aufgaben verantwortlich zugewiesen werden.

(4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Festlegungen über die Aufgabenverteilung, die Kompetenzen, die Präsidiumssitzungen und die Beschlußfassung zu treffen sind.

§ 13

Länderrat

(1) Der Länderrat setzt sich aus den Vorsitzenden der EWU Landesverbände oder dessen Vertreter zusammen. Ein Mitglied des Präsidiums kann nicht Mitglied des Länderrates sein. Die Mitglieder des Länderrates wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die den Länderrat nach Außen vertreten.

(2) Der Länderrat vertritt die Interessen der Landesverbände gegenüber dem Bundesverband. Er hat bei der Aufnahme oder dem Ausschluss von Landesverbänden; der Einführung, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und der Ernennung und Abberufung von Richtern zuzustimmen. Darüberhinaus ist der Länderrat angemessen über die Geschäftsführung insbesondere über die Finanzlage zu unterrichten.

§ 14

Ausschüsse

Das Präsidium kann mit Zustimmung des Länderrates Ausschüsse bilden und den Ausschüssen bestimmte Aufgaben übertragen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist zu beachten, daß die Richter angemessen berücksichtigt werden und mindestens ein Richter in den Ausschüssen vertreten ist.

§ 15

Richterkommission

(1) Die Richterkommission setzt sich aus dem für die Dauer von zwei Jahren von den Richtern gewählten Richterobmann und mindestens zwei Stellvertretern zusammen.

(2) Die Richterkommission ist für die Interessenvertretung, die Organisation und die Aufsicht der Richter zuständig. Darüberhinaus legt ausschließlich die Richterkommission dem Präsidium und dem Länderrat Änderungen der Richterordnung zur Beschlussfassung vor.

§ 16

Geschäftsstelle

Das Präsidium kann eine Geschäftsstelle einrichten und dieser bestimmte Aufgaben übertragen. Für die Tätigkeit der Geschäftsstelle kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 17

Sonderfunktionsträger

Das Präsidium kann für die Durchführung von bestimmten Aufgaben Sonderfunktionsträger als Beauftragte des Präsidiums ernennen. Für die Tätigkeit der Sonderfunktionsträger kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.

IV. Abschnitt Ordnungen

§ 18 Ordnungen

(1) Das Präsidium kann mit Zustimmung des Länderrates bundeseinheitliche Ordnungen einführen. Dabei können auch Ordnungen anderer Verbände, insbesondere der FN, als verbindlich anerkannt werden. Die Ordnungen sind für alle Landesverbände und die Mitglieder der Landesverbände verbindlich.

(2) Die folgenden Ordnungen sollen eingeführt werden

- Beitragsordnung,
- Wettkampfordnung (Regelbuch),
- Ausbildungsordnung (APO),
- Richterordnung,
- Zuständigkeitsordnung,
- Jugendordnung,
- Schiedsordnung und
- Ehrenordnung

(3) Die Richterordnung wird vom Präsidium unter Zustimmung des Länderrates auf Vorschlag der Richterkommission beschlossen.

V. Abschnitt Übergangsregelungen

§ 19 Grundsatz der Umwandlung

Durch die grundlegende Äderung der Satzung erfolgt rechtlich die Umwandlung eines bundesweit agierenden Vereins in einen Bundesverband, der nur noch die Landesverbände als Mitglieder hat. Sollten durch die Umwandlung bestimmte Rechtsfolgen nicht wirksam werden, so treten an deren Stelle Rechtsfolgen, die dem Sinn der Umwandlung am nächsten kommen. Bei der Auslegung von unklaren Rechtsfolgen sind die Ziele der Umwandlung zu berücksichtigen.

§ 20 Übertragung der persönlichen Mitglieder

Die persönlichen Mitglieder des Bundesverbandes sind gleichzeitig Mitglied eines Landesverbandes. Zum 31.12.2001 werden durch die Umwandlung sämtliche persönlichen Mitgliedschaften ausschließlich auf die entsprechenden Landesverbände übertragen. Sollte ein Mitglied der Übertragung innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Satzung in der Vereinszeitschrift widersprechen, bleibt dessen persönliche Mitgliedschaft im Bundesverband bestehen. Besondere Rechte lassen sich hieraus nicht ableiten, insbesondere erfolgt die Vertretung auf der Mitgliederversammlung ausschließlich durch Delegierte.

§ 21

Satzungen der Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind verpflichtet, ihre Satzungen nach den Vorgaben dieser Satzung bis spätestens zum 31.12.2001 anzupassen. Insbesondere sind Regelungen zur eigenen Beitragserhebung und zur Anerkennung der Ordnungen des Bundesverbandes durch die Mitglieder der Landesverbände zu treffen.

(2) Kommt ein Landesverband dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Präsidium mit Zustimmung des Länderrates das Ruhen seiner Mitgliedsrechte verfügen, ohne daß dessen Beitragspflicht berührt wird.

Ordnungen des EWU Bundesverbandes

Die **Beitragsordnung** regelt die Art und Weise der Beitragszahlung (z.B. Fälligkeit, Einzugsstelle, Verfahren).

Die **Wettkampfordnung (Regelbuch)** legt die Regeln für den im Rahmen von Turnieren wettkampfmäßig betriebenen Reitsport fest.

In der **Ausbildungsordnung** sind die Richtlinien für die im Namen der EWU durchzuführenden Ausbildungslehrgänge. Die EWU hat für bestimmte Ausbildungswege die Ausbildungsordnung (APO) der FN für den Bereich Westernreiten als verbindlich anerkannt.

Die **Richterordnung** regelt die Belange der Richter innerhalb der EWU

Die **Zuständigkeitsordnung** legt die einzelnen Zuständigkeiten des Bundesverbandes und der Landesverbänden fest.

Die **Jugendordnung** regelt die Belange der Jugendlichen innerhalb der EWU.

Die **Schiedsordnung** regelt die Verfahrensweise zur außergerichtlichen Schlichtung bei Streitfällen.

Die **Ehrenordnung** regelt die Art und Weise der durchzuführenden Ehrungen.